



Grundlagen der Haustier-Rechtssituation
Tierrechts-Seminar 04/2003

Arbeitskreis Tierschutz Gütersloh, Juni 2002
Menschen für Tierrechte

Kontaktadresse: 33332 Gütersloh, Schwarzwaldweg 15
Ansprechpartner: Gerhard Oesterreich, Telefon und Fax: 05241 / 4 84 29
E-Mail: gerhard.oesterreich@web.de
Anke Willers Telefon: 05242 / 40 25 43, Fax: 01212 / 511099301

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	01
Katzen / Kater als Fundtier	02
Tierschutzgesetz - Auszüge	04
Kastration – Gesetzl. Berechtigung	07
Musterschreiben Staatsanwaltschaft	09

Bürgerliches Gesetzbuch

„Tiere sind keine Sache.

Sie werden durch besondere Gesetze geschützt.“

Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom August 1990, Artikel 1, Nr. 2, § 90 a)

Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.

(Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom August 1990, Artikel 1, Nr. 4, § 903 BGB, obiger Satz wurde angefügt)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 903 BGB bringt zum Ausdruck, dass auch nach dem BGB **eine besondere Verpflichtung und Verantwortung des Menschen besteht, dem Tier als Lebewesen besonderen Schutz und Fürsorge zuteil werden lassen.** Die doppelte Funktion des Eigentums, die Sache nach Belieben zu nutzen und Dritte von jeder Einwirkung auszuschließen, lässt sich auf das immer noch mögliche Eigentum an einem Tier nicht übertragen. **Daher bestimmt die vorgeschlagene Regelung, dass sich die Eigentumsrechts an einem Tier nur nach Maßgabe des Tierschutzgesetzes und anderer tierschützender Vorschriften ausrichten.**

Katzen und Kater als „Fundtiere“!

Gesetzlicher Zwang zum Kastrieren von Katzen und Katern
Die Anwendung der nachfolgenden Gesetze führt dazu, dass die sogenannten „streunenden“, „scheuen“ Katzen und Kater als Fundtiere anerkannt werden.

Wie wird aus einer Hauskatze / -Kater eine Fundsache?

Ist Ihnen eine Katze zugelaufen oder haben Sie eine Katze gefunden, deren Halter Sie nicht feststellen können, dann könnte es sich um eine entlaufene oder ausgesetzte Katze handeln.

Bei diesen zumeist streunenden und scheuen Katzen handelt es sich um Haustiere und nicht wie oft angenommen wird, um Wildkatzen. (Wildkatzen gibt es in Deutschland allenfalls im Bayerischen Wald.)

Wann es sich um ein Fundtier handelt, wird im nachfolgenden Auszug deutlich:

„Auszug aus dem Tierschutzbericht der Bundesregierung 1997, Seite 47, Spalte 1, 4. Absatz:

Eine klare Abgrenzung von Fundtieren zu herrenlosen Tieren ist in der Praxis sehr schwierig. Es ist naturgemäß zunächst nicht erkennbar, ob der bisherige Eigentümer das Eigentum an dem Tier aufgegeben hat oder nicht. **In der Praxis wird deshalb zunächst davon auszugehen sein, dass es sich um ein Fundtier handelt, welches von dem Finder oder von der zuständigen Behörde zu verwahren und zu versorgen ist.“**

Diese gefundenen oder zugelaufenen Katzen müssen nach den Bestimmungen des **BGB § 965 - 984 BGB ff. unverzüglich dem zuständigen Fundbüro gemeldet werden.**

Auch wenn eine Katze oder ein Kater außerhalb herrenlos angetroffen und aufgenommen wird, muss eine Fundmeldung beim Fundbüro gemacht werden. Es besteht nämlich die Möglichkeit, dass das Tier von seinem Halter gesucht wird.

Sollte keine Vermisstenanzeige beim Fundbüro vorliegen, muss das Fundbüro die Fundanzeige annehmen (**§ 965 BGB**) und die Katze artgerecht unterbringen. Diese Unterbringung kann in einem Tierheim erfolgen oder der Finder kann sich bereit erklären, die Katze einstweilig oder auf Dauer artgerecht unterzubringen und zu versorgen. **Der Finder hat Anspruch auf Erstattung der Fütterungs- und Tierärztkosten durch die Gemeinde, für die Zeit von sechs Monaten. Zu den Tierärztkosten gehören auch die Kosten der Kastration nach § 6, Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz.**

Durch die Kastration werden es immer weniger Fundtiere, demzufolge verringern sich die Kosten für Fundtiere.

Die Gesetzeslage „Fundtier“ hat zur Folge, dass die Städte/Gemeinden die Kosten der Ernährung, Pflege, Unterbringung, die tierärztliche Versorgung sowie die Kosten der Kastration (§§ 2, 3 Nr. 3, 6 Nr. 5 TierSchG) dieser Katzen und Kater für die Aufbewahrungszeit von 6 Monaten (§ 973 BGB) übernehmen müssen.



Die Gesetze gelten für alle Tiere, so also auch für zugelaufene oder zugeflogene Fundtiere.

Trifft die Behörde eine Entscheidung, die gegen geltendes Recht verstößt, kann eine **Fachaufsichtsbeschwerde** zur Überprüfung der Entscheidung bei der nächsthöheren Dienststelle eingereicht werden. In komplizierten Fällen kann auch der Regierungspräsident eingeschaltet werden.

Dienstaufsichtsbeschwerden hingegen, richten sich nur gegen persönliches, insbesondere unfreundliches und ausfallendes Verhalten von Behörden-Mitarbeitern.

Zur Erklärung und Begründung sind nachfolgend die Vorschriften aufgeführt.
Fundtiere:

Tierschutzrelevante Gesetze

Auszüge des Kommentars zum Tierschutzgesetz von Albert Lorz und Ernst Metzger, sowie Auszüge aus dem Tierschutzbericht 1997 und Anmerkungen der Ansprechpartner des Arbeitskreis Tierschutz Gütersloh

BGB Fundtiere

Für die rechtliche Behandlung von Fundtieren gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, insbesondere die §§ 965 bis 976, jeweils in Verbindung mit § 90 a BGB.

Danach ist der Finder verpflichtet, dem Eigentümer des Tieres oder wenn dieser ihm nicht bekannt ist, der zuständigen Behörde unverzüglich den Fund anzuzeigen.

Der Status „Fundtier“ hat zur Folge, dass die Städte und Gemeinden (nach BGB) 973 Fundsache) die Kosten der Unterbringung nach § 2 TierSchG tragen müssen.

Im Tierschutzbericht der Bundesregierung von 1997 steht dazu folgendes:

Deutscher Bundestag – 13. Wahlperiode Drucksache 13 /7016, Seite 46

Unter dem Begriff „Fundtier“ versteht man Tiere, die dem Eigentümer entlaufen oder sonst seinem Besitz entzogen sind.

Bei „herrenlosen Tieren“ handelt es sich häufig um ausgesetzte Tiere. nach § 3 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes ist es zwar verboten, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen, um sich seiner zu entledigen, aber obwohl ein Verstoß gegen diese Bestimmung mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 DM geahndet werden kann, kommen herrenlose Tiere besonders zu Reisezeiten vermehrt in die Tierheime.

Eine klare Abgrenzung von Fundtieren zu herrenlosen Tieren ist in der Praxis sehr schwierig. Es ist naturgemäß zunächst nicht erkennbar, ob der bisherige Eigentümer das Eigentum an dem Tier aufgegeben hat oder nicht. In der Praxis wird deshalb zunächst davon auszugehen sein, dass es sich um ein Fundtier handelt, welches von dem Finder oder von der zuständigen Behörde zu verwahren und zu versorgen ist.

In einem gemeinsamen Erlass der Innenministeriums und Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten wurde kürzlich noch einmal klargestellt, dass die Aufbewahrungsfrist des § 973 BGB von sechs Monaten mangels entgegenstehender Spezialregelungen auch für Fundtiere gilt und dass die zuständige Behörde die „Fundsache“ grundsätzlich auch bis zum Ablauf der sechsmonatigen Frist verwahren muss.



§ 1 Tierschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2 Tierschutzgesetz

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, ... (Nr. 1) muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Nr. 3).

Kommentar zum Tierschutzgesetz von Lorz/Metzger, Seite 128, Rand-Nr. 6

Obhutverhältnis

Oberbegriff Obhut

Halten, Betreuen und Betreuenmüssen können unter dem Oberbegriff der Obhut zusammengefasst werden. Wer die Obhut über das Tier hat, muss bestimmte Pflichten nach dem Tierschutzgesetz erfüllen. Das Obhutsverhältnis ist daher Voraussetzung der Pflichten (aA 4. Auflage, wo dem Obhutsverhältnis selbst schon Pflichten nach Tierschutzrecht zugeordnet wurden.)

Kommentar Lorz/Metzger, Seite 130, Rand-Nr. 13

Faktische Betreuung

....Sie kann gegeben sein, wenn jemand an die Stelle des Tierhalters oder des Betreuungspflichtigen tritt. **Zu denken ist an den Finder** und an diejenigen, der ein wildlebendes Tier zur Behandlung, Pflege, Rettung oder Überwinterung aufnimmt; die Anbringung eines Nistkastens, eines Überwinterungsplatzes für den Igel im Freien genügt nicht.

Kommentar Lorz Seite 95, 9 c

Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass es auf eine dem Betreuungsverhältnis zugrundeliegende Rechtspflicht, überhaupt auf eine besondere rechtliche Beziehung nicht ankommt; **Es genügt also ein Handeln aus Gefälligkeit oder ein rein tatsächliches Verhältnis.**

Für diese Fälle trifft auch schon allein die Fütterung von Katzen und Katern zu.

Deswegen ist der derjenige, auch wenn er vermeintlich „nur“ füttert, dem Tierschutzgesetz verpflichtet und hat dafür zu sorgen, dass die Nachkommen nach dem Tierschutzgesetz die vorgeschriebene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung erhalten. ist der Tierhalter dazu nicht in der Lage, die Nachkommen auch § 2 TierSchG zu versorgen, sodass eine Abwanderung stattfinden kann, bleibt die Kastration § 6, Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Tierschutzgesetz) als



einzigem Ausweg übrig. Sie ist eine dauerhafte Lösung, um eine unkontrollierte Vermehrung von Katzen und Kater zu verhindern. Falls keine Kastration durchgeführt wird und die Tiere abwandern, weil ihnen an diesem Platz nicht mehr genug Futter zur Verfügung steht, macht man sich wegen Aussetzens auf eigenem Grund strafbar. Die Kastration ist auch während der Trächtigkeit möglich.

§ 3 Tierschutzgesetz

Das Aussetzen von Tieren Verbotsbestimmungen

Es ist verboten

ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen (Nr. 3).

Kommentar Lorz/Metzger, Seite 167, Rand-Nr. 28

Aussetzen und Zurücklassen (Nr. 3)

In Obhut des Menschen gehalten ist das Tier, wenn es im Sinn des § 2 gehalten oder betreut wird oder wenn eine Pflicht zur Betreuung besteht

Kommentar Lorz/Metzger, Seite 168, Rand-Nr. 29

Aussetzen

Aussetzen liegt vor, wenn das Tier freigelassen wird, ohne dass an die Stelle der früheren Obhut eine neue menschliche Obhut tritt; das Tier wird Bestandteil der Natur und ist auf seine eigenen Kräfte und Fähigkeiten verwiesen. Eine erhebliche Gefährdung des Tiers an Leben, Unversehrtheit oder Wohlbefinden muss nicht nachgewiesen werden (anders Voraufgabe Rn 29 in Parallele zu § 221 StGB, der eine konkrete Gefahr verlangt). ...

Das Verbot soll jede Aussetzung verhindern, weil sie regelmäßig, wenn auch nicht zwangsläufig, mit einer Gefahrlage für das Tier verbunden ist. In einer Parallele zum abstrakten Gefährdungsdelikt. Das ebenfalls nicht den Nachweis einer Gefahr im konkreten Fall verlangt, kann man von einer abstrakten Gefährdungshandlung sprechen

Rand-Nr. 31

... Unter Umständen kann der Täter auf seinem Anwesen aussetzen (OLG Jena DRZ 35, 312 Nr. 311 = HRR 35 Nr. 1367). Täter muss nicht der zur Obhut Verpflichtete sein, es ist nicht einmal dessen Einverständnis nötig. Auch der Dieb kann die verbotene Handlung der Nr. 3 begehen.

Die Tat kann als Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 4 TierSchG mit einer Geldbuße bis zu Fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt.

Kommentar Lorz/Metzger, Seite 395

Die einzelnen Tatbestände

Vorsätzliches Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden (Abs. 2)

Jedes Tier ist geschützt. Sogar das Zertreten einer Ameise, das Austrocknenlassen von Fischnährtieren ist tatbestandlich.

Tierschutzgesetz § 17
Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet
einem Wirbeltier
aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden
oder
länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder
Leiden zufügt.

Kommentar Lorz/Metzger, Seite 112, Rand-Nr. 70
Gesellschaftlich anerkannte vernünftige Gründe. Aus der gesellschaftlichen Anerkennung ergeben sich die sonstigen vernünftigen Gründe. Welche Interessen schutzwürdig sind, ist wesentlich eine Sache der sozialen Akzeptanz; die Vorstellungen der billig und gerecht Denkenden, auf die bei den guten Sitten im Zivilrecht abzustellen ist, spielen auch hier die entscheidende Rolle

Kommentar Lorz/Metzger, Seite 371, Rand- Nr. 14, Satz 3
Die allgemeinen Vorschriften des heutigen Rechts erlauben aber in den praktisch vorkommenden Fällen eine Ahndung der Aussichtspflicht.

Satz 6

Ermöglicht eine Person das tierschutzwidrige Verhalten einer anderen Person, kommt mittelbare Täterschaft des Hintermanns oder Mittäterschaft beider Personen in Betracht (OKG Celle NuR 1994, 514 = NStZ 1993, 291)



Gesetzliche Berechtigung für das Kastrieren von Katzen und Katern

Der Kastrationsfrage betreffend gilt
Tierschutzgesetz §§ 2, 3 Nr. 3, § 6, Abs. 1, Satz 2 Nr. 5

(1) Vorboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres.

Das Verbot gilt nicht, wenn

1. der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen,
2. ein Fall des) 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 7 vorliegt
3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist,
4. das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen erforderlich ist,
5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.

Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen.

Eingriffe nach Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 3 dürfen auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten die §§ 8b, 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme des Satzes 3 Nr. 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9a entsprechend.

Die Eingriffe sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Eingriffes erforderlich ist, die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die in Satz 5 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden. In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Eingriffs,
2. die Art und die Zahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere,
3. die Art und die Durchführung des Eingriffs einschließlich der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Vorhabens,
5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Vorhabens und seines Stellvertreters sowie der durchführenden Person und die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,
6. die Begründung für den Eingriff.

Kommentierung des Tierschutzgesetzes nach Lorz/Metzger, 5. Auflage:
Seite 220 Nr. 7 Unfruchtbarmachung Rand-Nr. 38

Sie ist zulässig zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung.
Die Unfruchtbarmachung kann aus Gründen des Tierschutzes, des Naturschutzes, des Jagdschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sein (BT-Drs. 13/7015 s. 18). Nr. 5 bietet eine Rechtsgrundlage für die Kastration und Sterilisation von Katzen.

[Dies ist nur ein kleiner Auszug.](#)

[Über das gesamte Populationsproblem der scheuen und verwilderten Hauskatzen können wir Sie bei Bedarf gerne umfangreich informieren.](#)

Einschaltung der [Staatsanwaltschaft](#) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz

[Musterschreiben](#)
[Absender](#)
[An die](#)
[Staatsanwaltschaft](#) [ORT](#)
[Straße](#) Nr.
[PLZ](#) [ORT](#)

[Strafanzeige wegen des Verdachts der Tierquälerei nach § 17 Tierschutzgesetz, gegen Herr/Frau, Straße, Nr. in PLZ Ort.](#)
Hier im Betreff muss es unbedingt heißen: wegen des Verdachts.
Erst das Gericht stellt die Tierquälerei fest.

[Sehr geehrter Herr/Frau Staatsanwalt \(in\),](#)

Hier beginnt die möglichst detailgenaue Aufzählung der Quälereien. Je genauer die Schilderung, umso glaubhafter.
Schilderungen weiterer Personen mit aufzeichnen.
Wenn möglich, die Schilderungen bitte mit Bilddokumenten belegen.
Bilder nummerieren, Vereinstempel und Adresse, Datum, Uhrzeit und Unterschrift sind nicht zu vergessen.
Bilder mit einer Klammermaschine auf ein Blatt klammern und daneben Platz lassen für eventuelle Beschriftungen.
Diese Bilddokumente der Strafanzeige beifügen.
Eine Kopie bleibt beim Anzeigenden.

Nach der Übergabe bei der Polizei unbedingt die Tagebuchnummer geben lassen. Mit dieser Tagebuchnummer erfährt man bei der Staatsanwaltschaft das Aktenzeichen. Mit dem Aktenzeichen ist der Staatsanwalt, der diese Anzeige bearbeitet, zu erfragen. Dadurch ist es möglich, nachträgliche Beweismittel dem Staatsanwalt anzubieten.

Zeugen mit Namen und Adresse schriftlich als Anhang aufzählen und unterschreiben lassen.

[Diesem Tier wurde durch Herr/Frau aus Roheit länger anhaltende und sich wiederholende erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt. Ein Verstoß nach § 17 des Tierschutzgesetzes.](#)

Gesetze, Kommentare, Gerichtsurteile können/sollen als Anlage beigelegt werden.
Auf diese soll man sich in der Anzeige berufen.

[Mit freundlichen Grüßen](#)

[Zeugen:](#)
[Aufführen mit Namen, Anschrift und Unterschrift](#)



Folgende Vorschriften dienen als Grundlage

§ 1 Tierschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Kommentar von Dr. Albert Lorz, Vizepräsident a.D. des Bayerischen Obersten Landesgerichts:

Wohlbefinden

Bezug auf die Äußerung des Bundesverfassungsgerichts. Sie spricht - im Zusammenhang mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip - nicht von der Art der Störung des Wohlbefindens, sondern von ihrer Berechtigung (Seite 84, Nr. 18a, letzter Satz, E 36, 48, 57, 389).

Schmerzen

Die Mehrzahl bedeutet nicht, dass man einem Tier einen einzelnen Schmerz zufügen darf (Seite 85, Nr. 20 bb).

In der Frage der Schmerzfähigkeit gelangen die Naturwissenschaften, die allein eine exakte Antwort zu geben vermögen, nicht immer zu zweifelsfreien Ergebnissen (Satz 1).

Zuvorderst bei den Säugern ist es ein Leichtes, wegen der im Grundsatz gleichen morphologischen und funktionellen Struktur des Zentralnervensystems auf eine Schmerzempfindung, wie sie der Mensch kennt, zu schließen (Satz 5).

Leiden

Vielmehr wollte und will auch jetzt der Gesetzgeber durch die gewählte alternative Fassung das Wohlbefinden des Tieres grundsätzlich vor allen Beeinträchtigungen schützen. Der Leidensbegriff kann daher nur negativ dahin festgelegt werden, dass er alle von dem exakten, vielleicht abweichend von einem volkstümlichen Begriff des Schmerzes nicht erfassten Unlustgefühle meint (Seite 87, Nr. 26 aa); OLG Hamm GA 58, 377, Sack 1 18 Rdn 11).

Vor allem aber braucht das Tier, das von seinem Wesen und seiner Gesamtsituation her um vieles schwächer und gefährdeter ist als der Mensch, einen ihm gemäßen strafrechtlichen Schutz (Satz 10).

Unversehrtheit

Das Gesetz gebraucht den Ausdruck nicht, aber es behandelt die Sache.

Der Schutz der Unversehrtheit liegt in der Bewahrung des Tieres vor Schäden

Beispiele für Schäden

= Abmagerung, Abstumpfung von Sinnesorganen, herabgesetzte Bewegungsfähigkeit, charakterliche Verschlechterung, überhaupt die Gesundheitsschädigungen in ihrer breiten körperlichen und seelischen Streuung, z.B. funktionelle Störungen, Hysterien, Krankheiten, Krämpfe, Lähmungen, Nervenschädigungen, Neurosen, Psychopathien namentlich als Folge von Schreckerlebnissen und Konfliktsituationen oder Triebhemmungen, Wunden,

Bei all dem kann manches Tatfrage sein (Seite 92, Nr. 38 cc).



§ 17 Tierschutzgesetz (Straftaten)

Misshandlung (Nr. 2)

Die Vorschrift dient dem Schutz des Wohlbefindens von Tieren. Sie gilt ohne jede Einschränkung auch für den Bereich der Massentierhaltung (Seite 292, Nr. 30, Rdn. 17-32 zu § 1; BGH Urteil vom 18.02.1987, Az. 2 StR 159/86 Käfighennen).

Rohe Misshandlung (Nr. 2a)

Eine gefühllose Gesinnung liegt dann vor, wenn der Täter bei der Misshandlung das notwendige als Hemmung wirkende Gefühl für den Schmerz des misshandelten Tieres verloren hat, das sich in gleicher Lage bei jedem menschlich und verständig Denkenden eingestellt haben würde (Seite 293 Nr. 34 b, RGJW 38, 1889).

Was hier verlangt wird, ist weniger als Absichtlichkeit, Grausamkeit, Boshaftigkeit oder Gemeinheit. (Seite 294 Satz 1)

Dagegen genügt es, wenn der Handelnde sich aus persönlichen Gründen über die Schmerzen oder Leiden des Tieres hinwegsetzt (Satz 13, 15; KG DsTr. 34, 206)

Schlechte Gewohnheiten können dagegen zu der hier geforderten inneren Haltung, insbesondere Abstumpfung oder Gleichgültigkeit des Täters führen, die dann auch die Tat auslösen mag.

Quälerische Misshandlung (Nr. 2b)

Hier darf an § 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Tierschutzgesetz erinnert werden:

Ein Tier quält, wer ihm länger dauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden verursacht (Seite 295, Satz 1, 2, 10 und 11).

In jedem Fall wird nur eine mäßige Zeitspanne gefordert, die eine von der Dauer her nicht strafwürdige Störung des Wohlbefindens ausschließt (BayObLG, Beschluss vom 30.09.1977 RReg. 4 St 143/77).

Dabei ist nicht auf das Zeitempfinden des Menschen abzustellen, sondern auf das wesentlich geringere Vermögen des Tieres, physischem oder psychischem Druck standhalten zu können (OLG Hamm NStZ 1985, 275).

Anders als in älteren oder fremden Rechten braucht die Handlungsweise nicht ärgernisierend, boshaft oder mutwillig sein bzw. öffentlich, aus gemeiner Gesinnung oder absichtlich zu erfolgen.

Fortgesetzte Handlung

Sie braucht sich nicht gegen ein und dasselbe Tier zu richten - scheidet nicht daran, dass sich Teilstücke als rohe, andere als quälerische Misshandlung darstellen, beide sind nur Formen eines einheitlichen Delikts.